

Satzung über Auszeichnungen und Ehrungen der Gemeinde Unterleinleiter

Die Gemeinde Unterleinleiter erlässt auf Grund der Art. 16 und Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) durch Beschluss des Gemeinderates vom 11.10.2011 zuletzt geändert durch Beschluss des Gemeinderates vom 28.07.2021 folgende Satzung:

§ 1 Ehrungen

(1) Die Gemeinde Unterleinleiter verleiht an Personen in aufsteigender Reihenfolge:

1. Bürgerwappen
2. Wappenteller
3. Ehrenteller
4. Ehrenbürgerrecht (Art. 16 GO)

(2) Die Gemeinde Unterleinleiter verleiht außerdem die Altbürgermeisterwürde nach den Vorgaben des § 9 dieser Satzung.

(3) Bürger*innen können nacheinander mehrere Auszeichnungen verliehen werden. Zwischen den einzelnen Ehrungsstufen ist grundsätzlich eine Wartezeit von mindestens zwei Jahren einzuhalten.

§ 2 Bürgerwappen

Das Bürgerwappen kann an Personen der Gemeinde Unterleinleiter verliehen werden, die sich durch langjährige, ehrenamtliche Verdienste in Vereinen, sozialen bzw. öffentlichen Einrichtungen oder auf kulturellem Gebiet verdient gemacht haben.

§ 3 Wappenteller

Der Wappenteller kann an Personen verliehen werden, die sich durch besonders treues und fruchtbare Wirken für das Wohl der Gemeinde und der Bürgerschaft hohe Verdienste erworben haben.

§ 4 Ehrenteller

Der Ehrenteller kann an Personen verliehen werden, die durch ihre hervorragenden Leistungen auf den Gebieten der Kunst und Wissenschaft, der Wirtschaft, des Sozialwesens und des öffentlichen Lebens das Wohl und das Ansehen der Gemeinde gemehrt haben.

§ 5 Ehrenbürgerrecht

- (1) Das Ehrenbürgerrecht kann an Personen verliehen werden, die durch ihr öffentliches Wirken entscheidend die Entwicklung der Gemeinde beeinflusst und das Wohl der Bürgerschaft gefördert haben.
- (2) Die Ehrenbürger sind zu festlichen Veranstaltungen der Gemeinde als Ehrengäste einzuladen.
- (3) Die Anzahl der lebenden Ehrenbürger sollte fünf nicht übersteigen. Eine Verleihung der Ehrenbürgerwürde an Verstorbene ist nicht möglich. Sie erlischt mit dem Tod.

§ 6 Form der Auszeichnung

- (1) Das Bürgerwappen wird mit einer Urkunde verliehen. Das Bürgerwappen besteht aus einer schwarzen Schieferplatte mit aufgeklebtem weißen Keramikwappen der Gemeinde Unterleinleiter.
- (2) Der Wappenteller wird mit einer Urkunde verliehen. Er besteht aus einem Zintteller, in dessen Mitte das Gemeindewappen mit der Inschrift „Bayern – Gemeinde Unterleinleiter“ dargestellt ist.
- (3) Der Ehrenteller wird mit einer Urkunde verliehen. Er besteht aus einem größeren Zintteller, in dessen Mitte das Gemeindewappen mit der Inschrift „Ehrenteller der Gemeinde Unterleinleiter“ dargestellt ist.
- (4) Die Ehrenbürgerurkunde ist eine künstlerisch gestaltete und gemalte Urkunde.

§ 7 Vorschlagsrecht, Beschluss und Übergabe

- (1) Berechtigt zur Einreichung von Vorschlägen für die Auszeichnungen Wappenteller, Ehrenteller und Ehrenbürgerrecht ist der Bürgermeister und die Mehrheit der Gemeinderatsmitglieder.
- Darüber hinaus sind für die Auszeichnung Bürgerwappen vorschlagsberechtigt die im Gemeindegebiet tätigen Vereine, Verbände und Organisationen. Die Vorschläge sind mit eingehender Begründung dem Bürgermeister zuzuleiten.
- (2) Wird eine Auszeichnung vorgeschlagen, so ist darüber vom Gemeinderat in nicht öffentlicher Sitzung zu beschließen.
- (3) Die Auszeichnung mit dem Wappenteller, dem Ehrenteller und der Ehrenbürgerurkunde erfolgt durch den Bürgermeister in öffentlicher Sitzung bzw. bei einer sonstigen festlichen Veranstaltung.
- Die Auszeichnung mit dem Bürgerwappen erfolgt durch den Bürgermeister in der Jahresabschluss-Sitzung des Gemeinderates.

§ 8 Recht auf Ehrung und Widerruf

- (1) Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Ehrung durch die Gemeinde. Es handelt sich um eine Ermessensentscheidung des Gemeinderates.
- (2) Bürgerwappen, Wappenteller und Ehrenteller gehen mit der Aushändigung in das Eigentum des Ausgezeichneten über.
- (3) Der Gemeinderat kann durch Beschluss Ehrungen wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen. Im Fall der Ehrenbürgerwürde ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Auszeichnung und die Ehrenurkunde sind in diesem Fall an die Gemeinde zurückzugeben.

§ 9 Verleihung der Ehrenbezeichnung „Altbürgermeister/Altbürgermeisterin“

- (1) Frühere Erste Bürgermeisterinnen und Bürgermeister können auf Antrag einer Mehrheit der Mitglieder des Gemeinderats durch Beschluss in nicht öffentlicher Sitzung unabhängig von den in dieser Satzung genannten Ehrungen mit der Verleihung der Altbürgermeisterwürde im Sinne des Art. 29 KWBG geehrt werden.
- (2) Die Ehrenbezeichnung „Altbürgermeister“ oder „Altbürgermeisterin“ verleiht keinerlei Rechte auf finanziellen Ausgleich oder auf Repräsentationspflichten.
- (3) „Altbürgermeister“ oder „Altbürgermeisterinnen“ sind zu festlichen Veranstaltungen der Gemeinde als Ehrengäste einzuladen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Auszeichnungen der Gemeinde Unterleinleiter vom 12.10.2011 einschließlich der 1. Änderung vom 25.04.2019 außer Kraft.

Unterleinleiter, den 19.08.2021



Alwin Gebhardt
1. Bürgermeister